



Allgemeine Geschäftsbedingungen 2008:

Inhaltsangabe:

1. **Anmeldung - Abschluß des Reisevertrages**
2. **Bezahlung**
3. **Leistungen**
4. **Leistungs- und Preisänderungen**
5. **Rücktritt durch den Kunden**
6. **Umbuchung und Ersatzpersonen**
7. **Rücktritt durch den Veranstalter**
8. **Haftung**
9. **Beschränkung der Haftung**
10. **Ausschluß von Ansprüchen, Verjährung, Abtretungsverbot**
11. **Besondere Wünsche**
12. **Versicherungen**
13. **Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**
14. **Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**
15. **Sonstiges**
16. **Gerichtsstand**

Sehr geehrter Gast,

zu einem rundum gelungenen Urlaub gehören auch klare rechtliche Regeln. Sie sollten diese daher unbedingt lesen, bevor Sie ihre Reise buchen, denn sie werden Bestandteil des mit dem Veranstalter geschlossenen Reisevertrages.

Das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und dem Veranstalter regelt sich zunächst nach dem Paragraphen 651 a-k BGB (Reisevertragsgesetz), die nachfolgenden Reisebedingungen ergänzen diese gesetzlichen Bestimmungen in zulässigem Umfang.

1. Anmeldung - Abschluß des Reisevertrages

Durch Ihre Reiseanmeldung bieten Sie uns den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Dies kann schriftlich, mündlich oder auch fernmündlich geschehen. Der Reisevertrag kommt ausschließlich durch die Annahme der Anmeldung durch uns zu Stande. Über die Annahme informieren wir Sie durch Übersendung der Buchungsbestätigung / Rechnung, die die wesentlichen Reiseleistungen enthält, soweit diese Angaben sich nicht aus dem Prospekt ergeben und auf den Bezug genommen wird. Reisebüros und sonstige Agenturen treten nur als Vermittler auf. Weicht der Inhalt unserer Buchungsbestätigung von dem Inhalt Ihrer Reiseanmeldung ab, so haben Sie die Möglichkeit innerhalb von 10 Tagen den Reisevertrag schriftlich und kostenfrei zu stornieren. Grundlage ist das Zustellungsdatum der Buchungsbestätigung. Danach wird der Reisevertrag verbindlich. Die Annahme der abgeänderten Buchungsbestätigung tritt auch durch Zahlung bzw. Anzahlung des Reisepreises ein. Als Anmelder erklären Sie ausdrücklich für die vertraglichen Verpflichtungen aller in der Reiseanmeldung aufgeführten Personen einzustehen. Sie haften somit für alle anderen, von Ihnen angemeldeten Reisetilnehmer.

2. Bezahlung

Mit Vertragsabschluß wird eine Anzahlung in Höhe von 30% des Reisepreises fällig.

Die Anzahlung wird auf den vollen Reisepreis angerechnet.

Der Rest ist 30 Tage vor Abreise zu entrichten.

Die Zahlung darf nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen. Sie wird fällig, wie im Einzelfall vereinbart. Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.b) oder 7.c) genannten Gründen abgesagt werden kann und dem Kunden ein Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben wird. Die Reiseunterlagen werden dem Kunden nach Eingang seiner Zahlung von Eco-Travel-Montenegro ausgehändigt

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt, Internet bzw. Angebot und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die im Prospekt, Internet bzw. Angebot enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Veranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluß eine Änderung der Prospekt- bzw. Internetangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Es gelten im Allgemeinen die mit den Reisepapieren ausgegebenen Fahrpläne. Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung, des Fluggerätes oder der Fluggesellschaft oder von Nonstopflügen in Umsteigeflüge - auch kurzfristig - behält sich der Veranstalter vor. Gleiches gilt für Änderung von Charterflügen in Linienflüge und umgekehrt. Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgeben für bestimmte Leistungen, wie Hafен- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluß und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Wochen liegen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 10% oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden

Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Das sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse und aus Gründen der Beweissicherheit schriftlich tun. Ihre Rücktrittsmeldung wird wirksam an dem Tag, an dem Sie beim Veranstalter eingehen. Maßgebend ist der Posteingangsstempel. Wenn Sie von der Reise zurücktreten oder wenn Sie die Reise nicht antreten, kann der Veranstalter angemessenen Ersatz für die von ihm getroffenen Reisevorkehrungen und seinen Aufwand verlangen. Bei Berechnung der Kosten werden die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt. Die pauschalierten Rücktrittsgebühren betragen, bezogen auf den Reisepreis:

Eigenen Anreise:

bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 10%

vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 20%

vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 40%

ab dem 6. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise: 80%

Bei sonstigen Reisen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Reiseanbieters, die Inhalt der Reisebestätigung sein werden.

6. Umbuchung und Ersatzpersonen

Als Umbuchung gelten Änderungen hinsichtlich des Reiseterrines, des Reisezieles, des Ortes des Reiseantrittes, der Leistungsart, der Unterkunft oder der Beförderung.

Umbuchungen bis zum 30. Tag vor Reisebeginn sind kostenfrei. Spätere Umbuchungen, sofern ihre Durchführung möglich ist, werden als Rücktritt gemäß Ziffer 5 mit gleichzeitiger Neuanschreibung behandelt. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, daß statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

7. Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann vor Antritt der Reise vom Reiseveranstaltungsvertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reiseveranstaltungsvertrag kündigen:

- a) ohne Einhaltung einer Frist
Wenn der Reisende die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig stört oder sich in erheblichen Maße vertragswidrig verhält. Der Veranstalter behält den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Ersparte Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile, die sich aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen ergeben, werden zurückerstattet, sofern diese vom jeweiligen Leistungsträger erstattet werden.
- b) bis 4 Wochen vor Reiseantritt
Bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl. Der Veranstalter informiert Sie jedoch frühzeitig, wenn abzusehen ist, daß die Mindestteilnehmerzahl nicht zu erreichen ist. Der Kunde erhält dann den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.
- c) bis 6 Wochen vor Reiseantritt
Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für die Reise so gering ist, daß die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

8. Haftung

Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für

- a) die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- b) die sorgfältig Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
- c) Die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziffer 3 vor Vertragsabschluß eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat
- d) die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

Der Veranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen. Er kann sich jedoch auf gesetzliche, die Leistungsträger betreffende Vorschriften berufen, die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen zulassen.

9. Beschränkung der Haftung

Kommt dem Veranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung dem Grunde und der Höhe nach gemäß den Vorschriften des Warschauer Abkommens bzw. bei Inlandflügen nach dem Luftverkehrsgesetz.

Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Veranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung und in der

Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistungen selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind. Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf € 4100,- beschränkt bzw. auf die dreifache Höhe des Reisepreises, falls dieser höher als € 1.363,- ist, soweit:

- a) ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - b) der Veranstalter für einem dem Reisenden entstehenden Schaden allen wegen eines Verschuldens des Leistungsträgers verantwortlich ist.
- Eine Haftung des Veranstalters besteht nicht für die Leistungen derer, mit denen kein direktes Vertragsverhältnis existiert. Hierzu gehören beispielsweise Fluglotsen, Flughäfen und Zollbeamte. Werden von dieser Seite Nachteile für die Reisenden ausgelöst, sind sie Fälle höherer Gewalt, für die der Veranstalter nicht haftet.
- Der Veranstalter haftet nicht für Fremdleistungen, die als solche bezeichnet und lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Ausflüge usw.) Freibäder und Hallenbäder können während bestimmter Zeiten aus technischen Gründen geschlossen sein. Dies wird oft kurzfristig entschieden und liegt damit außerhalb des Einflusses des Veranstalters. Hallenbäder sind während der Hauptsaison meist geschlossen.

Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung) Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterläßt, den Mangel anzuzeigen.

Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

Mitwirkungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles Ihnen zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Insbesondere sind Sie verpflichtet, Ihre Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu bringen. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Die Abhilfe kann verweigert werden, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe kann auch durch Erbringen einer gleichwertigen Ersatzleistung geschaffen werden (z. B. eine von der Kategorie her zur gebuchten Unterkunft vergleichbare Unterkunft). Diese Ersatzleistung(en) kann der Reisende nur ablehnen, wenn sie ihm aus wichtigem Grund nicht zumutbar ist, insbesondere, wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht mehr gewährleistet ist. Der Reiseleiter ist angehalten, auf Ihren Wunsch hin eine Niederschrift über Ihre Reklamation anzufertigen und Ihnen eine Kopie auszuhändigen. Der Reiseleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

Schäden am Reisegepäck sind sofort nach Feststellung derselben dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das Gleiche gilt für den Verlust von Reisegepäck. Gleichzeitig ist vom Beförderungsunternehmen eine schriftliche Bestätigung über die Beschädigung bzw. den Verlust zu fordern.

10. Ausschluß von Ansprüchen, Verjährung, Abtretungsverbot

Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen sind innerhalb von einem Monat nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise beim Veranstalter an dessen Firmensitz geltend zu machen. Dabei ist ihrerseits die Kopie der Niederschrift Ihrer Reklamation beifügen bzw. zu begründen, warum eine solche Niederschrift nicht angefertigt wurde. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur noch geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert waren. Ansprüche aus dem Reisevertrag verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Haben Sie solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die Ansprüche schriftlich zurückgewiesen werden.

Eine Abtretung jeder Ansprüche des Kunden aus Anlaß der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte ist ausgeschlossen.

11. Besondere Wünsche

Besondere Wünsche bei der Buchung, wie Lage oder Ausstattung der Zimmer, bestimmte Sitzplätze in Bussen, Reservierungen von Parkplätzen etc. leitet der Veranstalter an die Leistungsträger weiter. Eine verbindliche Bestätigung dieser Wünsche kann nicht erfolgen.

12. Versicherungen

Die Preise enthalten keine Versicherungen. Der Veranstalter empfiehlt daher die Inanspruchnahme eines Versicherungsschutzes, um sich vor hohen Kosten bei einem eventuellen Rücktritt von der Reise zu schützen.

13. Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reisende ist für die Einhaltung der Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden sollten. Der Veranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Sonstiges

Die bei der Buchung eventuell herangezogenen Hotel- oder Ortsprospekte haben lediglich einen unverbindlichen Informationscharakter, der Inhalt kann nicht gewährleistet werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß in Montenegro aufgrund von Klimaeinflüssen die Wasserversorgung beschränkt oder auch ausfallen kann. Ebenso weisen wir darauf hin, daß die Bauweise in Südeuropa aufgrund der klimatischen Verhältnisse leichter ist als in Deutschland. Hierdurch und durch das Verhalten anderer Gäste können naturgemäß Geräuschbelästigungen in Ihren Unterkünften auftreten, ebenso defekte technische Einrichtungen wie Lift, Warmwasserversorgung usw.

Musik- und Tanzveranstaltungen auf Terrassen dauern in der Regel bis Mitternacht, jedoch muß auch nach Ende dieser Veranstaltungen mit Lärmverursachung durch Aufräumarbeiten, wegführende Autos und Mopeds etc. gerechnet werden. Auch dafür, wie für laute Musik, können wir keine Entschädigung vornehmen.

Alle Angaben in diesem Prospekt gelten für die darin genannten Reiseternine.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Firmensitz des Veranstalters.